



Der Europäische Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen.

Hinweise für Zuwendungsempfänger
zur Öffentlichkeitsarbeit.
Förderphase 2021–2027.



Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.	5
Der Europäische Sozialfonds.	6
Rechtliche Grundlagen.	6
Informationspflichten.	7
Verpflichtendes Plakat oder elektronischer Bildschirm mit Informationen zum geförderten Projekt.	8
Pressemeldungen/Anzeigen.	8
Print- und elektronische Medien.	8
Internetseite.	9
Social Media.	9
Veranstaltungen.	9
Materialien.	10
Berichtspflichten.	10
Embleme/Logos.	10
Übersicht Pflichten.	12
Notizen.	14





Vorwort.

Mit seiner 9. Förderphase 2021–2027 ist der Europäische Sozialfonds ESF der älteste der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) der Europäischen Union. Diese sollen die europaweit regional bestehenden Unterschiede bei Wohlstand und Lebensstandard abbauen und dadurch den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärken.

Über die Umsetzung dieser Anforderungen informiert der ESF in Nordrhein-Westfalen unter anderem durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Diese richtet sich nach den Regelungen, die von der Europäischen Union in ihren Verordnungen und Hinweisen veröffentlicht werden.

Die Broschüre bietet Zuwendungsempfängenden einen einfachen Überblick über die Vorgaben für die Öffentlichkeitsarbeit in der Förderphase 2021–2027. Die Broschüre ist in Ergänzung zu den Verpflichtungen im Zuwendungsbescheid aufgelegt worden.

Das Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, alle umsetzenden Stellen sowie insbesondere die Zuwendungsempfängenden stehen gemeinsam in der Informationspflicht: gegenüber der Europäischen Union (EU), aber auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des Landes.

Für die Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe danken wir Ihnen.

Gut zu wissen:

Der Europäische Sozialfonds.

Jährlich fließen aus dem Europäischen Sozialfonds ESF große Summen von Fördergeldern zur Unterstützung der Beschäftigungspolitik in die Mitgliedsstaaten der Union. In der Bundesrepublik Deutschland sind sowohl die Bundes- wie auch die Landesebene für die Umsetzung des ESF verantwortlich. Der Kern des ESF in der Förderphase 2021–2027 ist, in Europa einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte Arbeitnehmende, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen. Inklusive Gesellschaften werden u. a. durch die Beseitigung von Armut angestrebt; ebenso werden die Grundsätze der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte berücksichtigt.

Für die Umsetzung des ESF-Programms in der Förderphase 2021–2027 stellt die EU voraussichtlich rund 680 Millionen Euro für die nordrhein-westfälische Arbeits- und Sozialpolitik zur Verfügung. Für die Umsetzung zeichnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verantwortlich, welches dazu von den Akteuren in den Arbeitsmarktregionen partnerschaftlich unterstützt wird.

Die detaillierten Aufgaben und Ziele des ESF in Nordrhein-Westfalen für die Förderphase 2021–2027 werden im ESF-Programm 21–27 beschrieben.

Rechtliche Grundlagen.

Die rechtliche Grundlage für die Anforderungen an die ESF-Öffentlichkeitsarbeit bilden die Dachverordnung für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds VO (EU) 2021/1060, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 231 S. 159 ff. vom 30.06.2021, sowie die ESF-Plus-VO (EU) 2021/1057, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 231 S. 21 ff. vom 30.06.2021.

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben, die in jedem Zuwendungsbescheid für ein ESF-gefördertes Projekt stehen.



Informationspflichten.

Sie als Zuwendungsempfänger sind gehalten, bei jeder öffentlichkeitswirksamen Präsentation des geförderten Projekts auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union aufmerksam zu machen. Insbesondere sind am Projekt Beteiligte (z. B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union zu informieren. Die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union muss zudem auf sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem solchen Projekt (z. B. Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen) sowie im Schriftverkehr, im Internet und ggf. in den sozialen Medien angezeigt werden. Die Informationen müssen dabei deutlich und an einer gut sichtbaren Stelle stehen.

Die Informationspflicht beinhaltet die folgenden grafischen und textlichen Elemente:

a) Das **Emblem der Europäischen Union** entsprechend den im hinteren Teil angegebenen Vorgaben und Normen sowie mit dem **Zusatz „Kofinanziert von der Europäischen Union“¹**.

b) Das **Emblem des fördernden Ministeriums bzw. das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalens**; hier gilt:

- bei einer Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend den im hinteren Teil angegebenen Vorgaben und Normen sowie mit dem Verweis auf das Ministerium;
- bei einer Förderung durch mehrere Ressorts: das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalens entsprechend den im hinteren Teil angegebenen Vorgaben und Normen sowie mit dem Verweis auf die Landesregierung.

c) Den textlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union mittels der Standard-Formulierung: „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“

Für kleines Werbematerial (z. B. Kugelschreiber) gelten die Buchstaben **b)** und **c)** nicht.

¹ Im Gegensatz zur ESF-Förderphase 2014–2020 werden im Emblem der Europäischen Union die entsprechenden Fonds nicht mehr genannt, sondern es wird nur noch auf die Europäische Union hingewiesen.

Verpflichtendes Plakat oder elektronischer Bildschirm mit Informationen zum geförderten Projekt.



Sie sind verpflichtet, ein Plakat in der Mindestgröße DIN A3 oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich) während der Projektdurchführung anzubringen.

Wir empfehlen Ihnen, die DIN-A3-Vorlage des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen unter www.mags.nrw/broschuerenservice (Suchwort „Plakat ESF“) zu nutzen.

Die Plakat-Vorlage können Sie von der vorgenannten Internetseite als PDF-Dokument herunterladen, bearbeiten und anschließend selbst ausdrucken. Sie können die allgemeine ESF-Plakat-Vorlage aber auch über das Bestellsystem des Arbeitsministeriums in gedruckter Form als „Blanko-Plakat“ bestellen. In diesem Fall müssen die Informationen zum Projekt später von Ihnen handschriftlich oder durch Aufkleben eines Textes ergänzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung anderer, zusätzlicher EU-Werbepлакate Sie nicht von der genannten Verpflichtung entbindet.

Pressemeldungen/Anzeigen.

Bei Informationen über das Projekt im Rahmen Ihrer Medienaktivitäten dürfen die Hinweise auf die Förderung mit ESF-Mitteln nicht fehlen. Unterstützen Sie bitte Journalistinnen und Journalisten dabei, interessant über den Mehrwert des ESF und Ihres Projekts berichten zu können.

Neben den Fakten zum Projekt, wie z. B. die Anzahl der Teilnehmenden, das geplante Vorgehen, eventuelle Meilensteine

oder wie das angestrebte Ziel oder auch der Zeitplan aussieht, können auch Angaben wie bisher gemachte positive Erfahrungen aufseiten der Teilnehmenden wie auch der Zuwendungsempfängenden interessant sein.

Bei Anzeigen (z. B. zur Teilnehmendengewinnung) verwenden Sie bitte die in dieser Broschüre beschriebenen Embleme und Logos.

Print- und elektronische Medien.

Sollten Sie Drucksachen (z. B. Broschüren, Faltblätter und Mitteilungen) zum Thema herausgeben, haben Sie an herausgehobener Stelle auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union hinzuweisen. Zudem müssen zusätzlich die Embleme des fördernden Ministeriums bzw. der Landesregierung und der Europäischen Union verwendet werden.

Dies gilt im gleichen Sinne auch für elektronische Publikationen (z. B. Online-Marketing und -Newsletter) und audiovisuelles Material (z. B. Filme, CD-ROMs und DVDs).

Internetseite.

Sofern Sie eine Internetseite betreiben, sind Sie zudem verpflichtet, die Öffentlichkeit über Ihr Projekt zu informieren und auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union **prominent** hinzuweisen. Dies bedeutet, die Embleme müssen leicht zu sehen sein hinsichtlich Größe und Positionierung.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, auf der Internetseite eine kurze Beschreibung des Projekts einzustellen, die im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Förderung steht. In der Beschreibung muss auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union hervorgehoben werden. Diese Verpflichtungen gelten nur während der Durchführung des Projekts.

Social Media.

Sofern Sie eine Social-Media-Seite betreiben, wird die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union an prominenter Stelle in der Beschreibung des Social-Media-Kontos des Zuwendungsempfängenden angezeigt („Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union“). Diese Informationen können in der Bio-/Profilbeschreibung angegeben werden, um immer sichtbar zu sein.

Veranstaltungen.

Bei allen Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen oder durch das Projekt selbst finanziert werden (z. B. Konferenzen, Seminare, Messen oder Ausstellungen), müssen Sie sämtliche Dokumente – darunter Einladungen, Ablaufpläne, Mottoschilder und Pressemitteilungen – mit einem Verweis auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union versehen.

Zusammenfassend ist demnach – sofern eine Internetseite betrieben wird – Folgendes zu beachten:

1. das (farbige) EU-Emblem mit dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ sowie das (farbige) Emblem des MAGS NRW müssen prominent positioniert sein,
2. die Bezeichnung des Projekts ist anzugeben,
3. die Beschreibung des Projekts enthält Informationen über
 - das Hauptziel,
 - die Ergebnisse,
 - den Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union.

Posts, die über die Aktivitäten und Ergebnisse informieren, können auch persönliche Geschichten von Teilnehmenden des Projekts enthalten. Bitte beachten Sie hier ggf. datenschutzrechtliche Regelungen.

Die Teilnehmenden sind bei diesem Anlass auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union hinzuweisen. Sofern Sie den Teilnehmenden Abschlusszertifikate aushändigen, ist auch hier unter Verwendung der im hinteren Teil genannten Embleme auf die Förderung hinzuweisen.

Materialien.

Soweit das Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen in der laufenden Förderphase Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Broschüren, Dokumentenvorlagen) zur Verfügung stellt, werden Sie gebeten, diese zu verwenden bzw. an Teilnehmende und andere Beteiligte weiterzugeben. Hierzu ist anzumerken, dass diese Materialien von den verpflichtenden Vordrucken/Anlagen im Rahmen der Projektabwicklung zu unterscheiden sind. Auf die verpflichtenden Dokumente werden Sie in der „ESF-Förderrichtlinie 2021–2027“ (inkl. ANBest-ESF) und im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Berichtspflichten.

Die Erfüllung der Publizitäts- und Informationsauflagen wird bei Vor-Ort-Kontrollen in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

Dokumentieren ist wichtig. Dokumentieren und protokollieren Sie deshalb bitte die von Ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise. Geeignet bedeutet, dass ein beauftragter Dritter sich zu Prüfungszwecken in angemessener Zeit einen sachlich und zeitlich ausreichenden Überblick über das Projekt verschaffen kann.

Wenn die Pflichten zur Information und Publizität von Ihnen nicht eingehalten werden, verstoßen Sie gegen die

Embleme/Logos.

Verwenden Sie bitte durchgehend die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union. Sofern weitere Embleme/Logos verwendet werden, sind alle Embleme/Logos gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen. Die Embleme des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union in verschiedenen Formaten und Kombinationen sowie Vorgaben zur Verwendung finden Sie im Internet unter www.mags.nrw/esf-2021-2027-oeffentlichkeitsarbeit.

Nähere Hinweise dazu sowie entsprechende Materialien finden Sie unter www.mags.nrw/europaeischer-sozialfonds sowie Arbeit | Arbeit.Gesundheit.Soziales (www.mags.nrw/arbeit). Weitere Informationen zur Unterstützung Ihrer Öffentlichkeitsarbeit, zur Europäischen Union und zum ESF erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Europäischen Kommission (z. B. ec.europa.eu).

Auflagen des Zuwendungsbescheides. Grundlegende oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätsvorschriften können zur Aufhebung der Zuwendung und auch zur Rückforderung einer Förderung führen.

Wie Sie den Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-ESF der aktuellen ESF-Förderrichtlinie 2021–2027 entnehmen können, sind alle Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, bis zum 31.12.2036 für Prüfungszwecke aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Dokumentation Ihrer Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Screenshots, Fotos und Broschüren etc.).

Außer dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um die Unterstützung der Europäischen Union hervorzuheben. Bei der Darstellung in Verbindung mit anderen Emblemen/Logos muss das Emblem mindestens so prominent und sichtbar dargestellt werden wie die anderen Embleme/Logos.

Das EU-Emblem.

Das zentrale Symbol der Europäischen Union ist das EU-Emblem. Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit u. a. des ESF. Das EU-Emblem besteht aus der europäischen Fahne, die die Form eines blauen Rechtecks besitzt, auf dem zwölf goldgelbe Sterne im Kreis angeordnet sind. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sterne und der aktuellen Zahl der EU-Mitgliedsländer. Das Fahnen-symbol wird immer gemeinsam mit dem Zusatz „Kofinanziert von der Europäischen Union“ verwendet.

Auf Internet- und Social-Media-Seiten sowie bei allen anderen Medien ist die Darstellung des EU-Emblems in Farbe die erste Wahl.



Kofinanziert von der Europäischen Union

Sie können aber auch gegebenenfalls eine Schwarz-auf-Weiß-Variante nutzen:



Kofinanziert von der Europäischen Union

Das Emblem des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Bitte beachten Sie die weiteren farblichen und technischen Varianten der dargestellten Embleme, die Sie auf den Seiten der ESF-Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitsministeriums einsehen und herunterladen können.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



www.mags.nrw/esf-2021-2027-oeffentlichkeitsarbeit

Übersicht Pflichten.

	Projekt	Printprodukte (Titelseite oder äußere Umschlag- seite + Innenseite)	Elektronische Medien (z. B. Newsletter, DVDs etc.)	Internet
Plakat oder elektronische Anzeigetafel (mind. DIN A3) für die Öffentlichkeit gut sichtbar während des Projektes im Gebäude aushängen	X			
Information der Projektbeteiligten (z. B. Teilneh- men, Unternehmen und deren Beschäftigten) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfa- len und der Europäischen Union	X			
2er-Logo-Kette EU/MAGS bzw. Landesregierung		X	X	
(Farbiges) EU-Emblem mit Hinweis auf Kofinanzierung sowie (farbiges) MAGS-Emblem prominent gesetzt				X
Textlicher Hinweis auf Förderung durch MAGS/ Landesregierung und EU		X	X	X
Angemessene Bezeichnung und Beschreibung des Projekts inkl. Zielen, Inhalten und Förderhinweis				X
Berichts- und Aufzeichnungspflichten	X	X	X	X
Einsatz der Materialien				

Diese Tabelle entbindet nicht davon, die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in dieser Broschüre zu beachten.

Social Media	Pressemitteilung	Anzeigen	Veranstaltungen (sämtliche nach außen gerichtete Dokumente)	Teilnahmebestätigungen/Bescheinigungen/Zertifikate für Teilnehmende	Materialien des MAGS
	X	X	X	X	
X	X	X	X		
X					
X	X	X	X	X	empfohlen
					empfohlen

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung RHEINDENKEN GmbH, www.rheindenken.de

Druck Hausdruck

Fotohinweis/Quelle bildagentur.panthermedia.net (S. 4: Goodluz);
istock.com (Titel: inakiantonana; S. 7: monkeybusinessimages)

Weitere Informationen

Internetseiten zur Landesarbeitspolitik, dem ESF und der
ESF-Öffentlichkeitsarbeit:

www.esf.nrw
www.arbeit.nrw
www.mags.nrw

Bei **Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit bzgl. Ihrer individuellen
Projektförderung** wenden Sie sich bitte an die zuständige
Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter bei der
Bezirksregierung. Detaillierte **Hinweise sowie Mustervorlagen
und Emblem-/Logodateien zum Download finden Sie auch
im Internet unter [www.mags.nrw/esf-2021-2027-
oeffentlichkeitsarbeit](http://www.mags.nrw/esf-2021-2027-oeffentlichkeitsarbeit).**

© MAGS NRW, Januar 2022

Diese Publikation kann hier bestellt oder
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen





Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw